

**Der Oberbürgermeister  
Jochen Partsch**

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

**Wissenschaftsstadt  
Darmstadt**



Frau Stadtverordnete  
Martina Hübscher-Paul  
Robert-Schneider Straße 72  
64289 Darmstadt

**Der Oberbürgermeister  
Jochen Partsch**

Neues Rathaus am Luisenplatz  
Luisenplatz 5a  
64283 Darmstadt  
Telefon: 06151 13-2201 - 04  
Telefax: 06151 13-2205  
Internet: <http://www.darmstadt.de>  
E-Mail: [oberbuergemeister@darmstadt.de](mailto:oberbuergemeister@darmstadt.de)

Datum:  
24.03.2017

### **Ihre Kleine Anfrage betreffend Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt – Warenauslagen**

Sehr geehrte Frau Hübscher-Paul,

Ihre Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### **Frage 1:**

Auf welcher Grundlage erfolgte diese Gebührenerhebung?

#### **Antwort:**

Die Gebührenerhöhung erfolgte auf Basis der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ sowie dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (zuletzt geändert mit Magistratsvorlage 2015/0488).

#### **Frage 2:**

Die Höhe der Gebühren war nicht einheitlich, wie kam es dazu und warum?

#### **Antwort:**

Gemäß dem Gebührenverzeichnis der zum 21.07.2016 in Kraft getretenen Änderung der „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straße in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ können für Warenauslagen je m<sup>2</sup> beanspruchter öffentlicher Straßenfläche Sondernutzungsgebühren zwischen 7,50 und 17,50 Euro monatlich erhoben werden.



Pro m<sup>2</sup> genutzter Fläche gemäß Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung wird eine monatliche Gebühr von 9,00 Euro erhoben. Für die Stadtteile und die nicht zur Innenstadt zählenden Viertel, wie Martinsviertel, Johannesviertel, Bessungen wurde ein geringerer Betrag von 7,50 Euro pro m<sup>2</sup> erhoben.

**Frage 3:**

Ist dem Magistrat bekannt, dass auch eine Gebührenerhebung, so gering sie auch zunächst erscheinen mag, gerade die sehr individuellen, inhabergeführten kleinen Einzelhandelsbetriebe in den Stadtteilen in ihrer Existenz erheblich belasten kann? Wenn ja, welche Lösungsmöglichkeiten sieht der Magistrat hier? Insbesondere auch im Hinblick auf die belebende Wirkung dieser individuellen, inhabergeführten Einzelhandelsbetriebe auch eben abseits von Konsum und Profit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadtteile und somit der Gesamtstadt.

**Antwort:**

Im Zuge der Umsetzung der neuen Regelung hat sich herausgestellt, dass die neue Regelung die Standortbedingungen für Einzelhändler, insbesondere der inhabergeführten Einzelhandelsgeschäfte, außerhalb des Bereiches Innenstadt tendenziell verschlechtert hat und zu wirtschaftlichen Benachteiligungen führte. Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde die „Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt“ dahingehend angepasst, dass die Erlaubnis- und Gebührenfreiheit für Warenauslagen bis zu 60 cm ab Schaufensterfront außerhalb des Innenstadtbereichs gilt. Innerhalb des Innenstadtbereiches gilt Erlaubnis- und Gebührenpflicht. Der Innenstadtbereich wird begrenzt durch Zeughausstraße, Schlossgraben, Holzstraße, Kirchstraße, Hügelstraße, Wilhelminenstraße, Elisabethenstraße, Grafenstraße und Bleichstraße. Siehe hierzu Magistratsvorlage 2017/0081.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch  
Oberbürgermeister